

RS Vwgh 1993/6/8 93/08/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/16 91/08/0158 3

Stammrechtssatz

Die allgemeine Vermutung von der Gesetzeskenntnis (§ 2 ABGB) ist bei Beurteilung der Sorgfaltspflichtverletzung nach § 25 Abs 1 AIVG nicht ohne weiteres heranzuziehen, weil der Gesetzgeber dieser Bestimmung nicht schon die Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung allein für die Rückforderung genügen lassen wollte, wie sich aus dem Wortlaut ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080017.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at